



8. August 2018

Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit)

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	5
2	Gesamtwürdigung und Zusammenfassung des Vorentwurfs.....	5
3	Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen	6
3.1	Verzicht auf Verankerung der negativen Wirkung des Prinzips der schiedsgerichtlichen Kompetenz-Kompetenz (Art. 7 VE-IPRG).....	6
3.2	Anknüpfung des Geltungsbereichs des 12. Kapitels IPRG an die Parteien der Schiedsvereinbarung (Art. 176 Abs. 1 VE-IPRG)	7
3.3	Aufnahme von Sitz und Niederlassung (Art. 176 Abs. 1 VE-IPRG; Art. 192 Abs. 1 VE-IPRG).....	7
3.4	Formerfordernis für ein Opting-Out (Art. 176 Abs. 2 VE-IPRG, Art. 353 Abs. 2 VE-ZPO)	8
3.5	Formerfordernis für Schiedsvereinbarungen (Art. 178 Abs. 1 VE-IPRG, Art. 358 Abs. 1 VE-ZPO)	8
3.6	Einseitig errichtete Schiedsklauseln (Art. 178 Abs. 4 VE-IPRG, Art. 358 Abs. 2 VE-ZPO)	9
3.7	Ernennung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts (Art. 179 Abs. 2 und 3 VE-IPRG) sowie Ablehnungs- und Abberufungsverfahren (Art. 180 Abs. 2 ^{bis} und 3 VE-IPRG)	9
3.8	Fehlende Sitzbezeichnung oder Sitzbezeichnung Schweiz (Art. 179 Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG).....	9
3.9	Mehrparteischiedssache (Art. 179 Abs. 2 ^{bis} VE-IPRG)	10
3.10	Offenlegungspflicht (Art. 179 Abs. 4 VE-IPRG)	10
3.11	Ausdrückliche Aufnahme der Unparteilichkeit und des objektiven Massstabs für die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts (Art. 180 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 VE-IPRG).....	10
3.12	Nachträglich entdeckte Ablehnungsgründe (Art. 180 Abs. 4 VE-IPRG, Art. 369 Abs. 4 VE-ZPO)	10
3.13	Vorsorgliche und sichernde Massnahmen (Art. 183 Abs. 2 VE-IPRG)	11
3.14	Beweisaufnahme (Art. 184 Abs. 2 und 3 VE-IPRG)	11
3.15	Kostenentscheid (Art. 189 Abs. 3 VE-IPRG)	11
3.16	Gesetzliche Regelung von Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung (Art. 189a VE-IPRG) und Revision (Art. 190a VE-IPRG)	12
3.17	Gesetzliche Regelung der Streitwertunabhängigkeit der Beschwerde (Art. 77 Abs. 1 VE-BGG).....	12
3.18	Verwendung der englischen Sprache für Rechtsschriften am Bundesgericht (Art. 77 Abs. 2 ^{bis} VE-BGG)	13
3.19	Revisionsverfahren vor Bundesgericht (Art. 119b VE-BGG)	13
3.20	Summarisches Verfahren vor dem staatlichen Gericht (Art. 251a und Art. 356 Abs. 3 VE-ZPO)	13
4	Weitere Anregungen und Kritikpunkte	14
4.1	Allgemeine Hinweise.....	14
4.2	Schiedsfähigkeit (Art. 177 IPRG)	14
4.3	Kein Verzicht auf Ansprüche aus Artikel 341 Absatz 1 OR in Schiedsverfahren über arbeitsrechtliche Streitigkeiten	15
4.4	Rügeobliegenheit.....	15
4.5	Weitere Mitwirkung des staatlichen Richters (Art. 185 IPRG).....	15
4.6	Zuständigkeit (Art. 186 IPRG)	15
4.7	Anwendbares Recht auf den Sachentscheid (Art. 187 IPRG).....	15
4.8	Teilentscheide (Art. 188 IPRG)	15
4.9	Anfechtung von Schiedsentscheiden (Art. 190 IPRG)	16
4.10	Beschwerde- und Revisionsinstanz (Art. 191 VE-IPRG)	16

4.11	Rechtsmittelverzicht (Art. 192 VE-IPRG).....	16
4.12	Vollstreckbarkeitsbescheinigung (Art. 193 IPRG).....	17
4.13	Ausländische Schiedssprüche (Art. 194 IPRG)	17
5	Einsichtnahme.....	17
Anhang		18

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht betrifft die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Das Gesetz soll modernisiert werden, um die Stellung der Schweiz im internationalen Wettbewerb der Schiedsplätze weiter zu stärken.

Die Vernehmlassung fällt überwiegend positiv aus. Stellung genommen haben 19 Kantone, drei politische Parteien (FDP, GLP und SVP) sowie 28 Organisationen und weitere Teilnehmende.

Sämtliche Kantone und Parteien begrüssen die Revision und ihre Kernelemente. 12 Kantone und die Parteien erachten das Revisionsprojekt gesamthaft als positiv und geeignet, den Revisionsauftrag zu erfüllen. Die detaillierten Stellungnahmen der Organisationen und weiterer Teilnehmenden sind ebenfalls grossmehrheitlich positiv. Einzelne Stellungnahmen kritisieren, dass der Vorentwurf zu wenig innovativ sei. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund lehnt die Revision grundsätzlich ab. Verschiedene Stellungnahmen schlagen punktuelle Anpassungen vor.

Unterstützung findet der Vorschlag, im IPRG die Verweise auf die ZPO zu streichen. Zustimmung findet auch die Anerkennung von Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften, auch wenn Einzelfragen noch zu klären seien. Der Vorschlag, englische Rechtsschriften vor Bundesgericht zuzulassen, wird unterschiedlich aufgenommen. Während einige Stellungnahmen den Ansatz grundsätzlich ablehnen, fordern andere, das gesamte Beschwerdeverfahren müsse auch gerichtsseitig in englischer Sprache durchgeführt werden können. Die vorgeschlagene Lockerung der Anforderungen an die Form der Schiedsklausel wird deutlich abgelehnt. Abgelehnt wird auch der Vorschlag, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zum Entscheid über die eigenen Kosten explizit im Gesetz zu verankern. Vereinzelt werden Spezialbestimmungen für arbeits-, konsumenten- und sportrechtliche Streitigkeiten gewünscht. Verschiedentlich geäussert wird auch das Anliegen, den Zugang ausländischer Schiedsgerichte zum schweizerischen juge d'appui für den Erlass vorsorglicher Massnahmen und in Beweiserhebungsverfahren im Gesetz zu regeln.

1 Gegenstand und Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Die Motion 12.3012 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates verlangt, dass die Gesetzesbestimmungen über das internationale Schiedsrecht modernisiert werden, um die Stellung der Schweiz im internationalen Wettbewerb der Schiedsplätze weiter zu stärken. Das 12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)¹ gilt auch dreissig Jahre nach seiner Verabschiedung als innovatives Schiedsgesetz von hoher Qualität. Die vorgeschlagene Revision will an diesen Stärken festhalten und verzichtet deshalb auf grundlegende Systemeingriffe. Die vorgeschlagenen Neuerungen wollen die Rechtssicherheit für die Gesetzesanwender erhöhen, Unklarheiten beseitigen und das Gesetz als solches noch benutzerfreundlicher gestalten.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 11. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2017. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen. Die Vernehmlassungsunterlagen einschliesslich der eingegangenen Stellungnahmen sind im Internet abrufbar.²

Stellung genommen haben 19 Kantone, 3 politische Parteien sowie 28 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 50 Stellungnahmen ein. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben 7 Kantone, die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, der schweizerische Arbeitgeberverband, der schweizerische Städteverband und der schweizerische Gemeindeverband. Ein Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen findet sich im Anhang.

2 Gesamtwürdigung und Zusammenfassung des Vorentwurfs

Die politischen Parteien, die Kantone und die *Mehrheit* der Organisationen und weiteren Teilnehmenden³ *begrüssen* die Stossrichtung der Revision.

Alle 19 Kantone⁴ sowie die FDP, die GLP und die SVP⁵ erachten die Revision als positiv und geeignet zur Erfüllung des Auftrags aus der Motion 12.3012. Die sehr differenzierten Stellungnahmen der Organisationen und weiteren Teilnehmenden sind grossmehrheitlich positiv⁶, weisen aber auf einige Aspekte hin, welche eine erneute Betrachtung verlangen.

Die Kantone AR, AI, BL, BS, FR, GL, NE, SG, SO, TG, TI und VS, die FDP, die GLP und die SVP erachten das Revisionsprojekt gesamthaft als positiv und geeignet den Revisionsauftrag zu erfüllen, ohne sich im Detail zu den einzelnen Punkten zu äussern. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass diese 16 Vernehmlassungsteilnehmenden den Kernelementen des Vorentwurfs zustimmen

¹ SR 291.

² <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2017.html#EJPD>.

³ ASA, BGer, CCC TI, economiesuisse, div. Anwaltskanzleien, FAV, FER, ICC Switzerland, SCAI, SGV, SVR, SwissHoldings, Uni BE, Uni GE, Uni L, Uni LU, Uni SG, Uni ZH, Bochatay, Tsaneva, Wenger, Wiget.

⁴ Während die Kantone AG, BE, GE, LU und ZH eine detaillierte Stellungnahme eingegeben haben, haben sich die Kantone AI, AR, BL, BS, FR, GL, NE, SG, SH, SO, TG, TI, VS und ZG nur in allgemeiner Weise zum Revisionsprojekt geäussert.

⁵ Die GLP und die SVP haben eine kurze, jedoch detaillierte Stellungnahme eingereicht. Die FDP hat das Projekt in allgemeiner Weise bewertet.

⁶ Nur drei Vernehmlassungsteilnehmende (SGB, Bucher, Tschanz) lehnen die Revision ab.

Unter den Hauptrevisionsvorschlägen wird beispielsweise der Verzicht auf die Verweise auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO⁷) begrüsst. Die Vernehmlassungsteilnehmenden weisen aber darauf hin, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen Lücken aufweisen.

Die vorgeschlagene halbe Schriftlichkeit wird in einigen Stellungnahmen begrüsst⁸, in anderen abgelehnt⁹. Es werden insbesondere Bedenken in Bezug auf die Rechtssicherheit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsentscheiden nach dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ)¹⁰ geäußert. Die Bestimmung zur formellen Gültigkeit der einseitigen Schiedsklausel wird hingegen im Grundsatz begrüsst. Der Vorschlag sei aber noch zu präzisieren.

Mehrheitlich abgelehnt wird die Bestimmung, dass das Schiedsgericht vorbehaltlich anderer Parteivereinbarung über seine eigenen Kosten entscheiden kann¹¹. Die Stellungnahmen, welche die Bestimmung im Grundsatz befürworten¹², verlangen, dass der Kostenentscheid überprüft werden kann, sei dies durch Einfügung eines zusätzlichen Beschwerdegundes in Artikel 190 IPRG¹³ oder durch eine neue Bestimmung, die eine Anfechtung beispielsweise vor dem *juge d'appui* vorsieht¹⁴.

Der Vorschlag, vor Bundesgericht englische Rechtsschriften zuzulassen¹⁵, führte zu differenzierten Stellungnahmen betreffend die Verwendung der englischen Sprache in Schiedsverfahren. SwissHoldings und Bucher sind der Ansicht, dass Englisch im gesamten Anfechtungsverfahren als Verfahrenssprache zur Anwendung gelangen sollte. Die GLP wünscht die Verwendung der englischen Sprache auch in den Verfahren vor dem staatlichen Gericht. Die Uni SG betont, dass die Verwendung der englischen Sprache nicht über das in der Revision Vorgeschlagene hinaus ausgeweitet werden dürfe. Die Uni LU erachtet die Bestimmung als gutschweizerischen Kompromiss. Die Kantone AR, BS, GE, GL, LU und ZH, das BGer, der FAV, die SVR und die Uni L befürchten, dass der Arbeitsaufwand für das Bundesgericht unverhältnismässig erhöht werde und dass aufgrund fehlender englischsprachiger Gesetze Ungenauigkeiten in den Rechtsschriften zu erwarten seien.

Der SGB, Bucher und Tschanz beurteilen das Reformvorhaben gesamthaft als negativ. Der SGB erachtet die Schiedsgerichtsbarkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten als grundsätzlich problematisch. Bucher und Tschanz fehlt es der Revision an Innovation. Während Tschanz davon ausgeht, dass die Revision dem Schiedsplatz Schweiz schaden wird, rechnet Bucher nicht mit einer Erhöhung der Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz, da mehrheitlich Klarstellungen vorgeschlagen werden.

3 Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen

3.1 Verzicht auf Verankerung der negativen Wirkung des Prinzips der schiedsgerichtlichen Kompetenz-Kompetenz (Art. 7 VE-IPRG)

Dem Vorschlag, auf eine Verankerung der negativen Wirkung des Prinzips der schiedsgerichtlichen Kompetenz-Kompetenz zu verzichten, wird zugestimmt. Insgesamt 11 Vernehm-

⁷ SR 272.

⁸ ASA (Mehrheit), FAV, FER, SAV, Uni GE, Uni L, Uni LU, Uni ZH, div. Anwaltskanzleien (Mehrheit).

⁹ BE, GLP, BGer, SVR, SwissHoldings, Uni BE, Uni SG, Bucher.

¹⁰ SR 0.277.12.

¹¹ ASA, BE, GE, GLP, BGer, FAV, SVR, Uni L, Uni SG, div. Anwaltskanzleien.

¹² SAV, SCAI, SwissHoldings, Uni BE, Uni GE, Uni LU, Bucher.

¹³ SAV, SwissHoldings, Uni BE, Uni GE, Uni LU.

¹⁴ SCAI, Bucher.

¹⁵ Befürworter: BS, GLP, ASA (Mehrheit), ICC CH, SwissHoldings, Uni GE, Uni LU, Uni SG, Bucher, div. Anwaltskanzleien (Mehrheit); Gegner: AR, GE, GL, LU, ZH, BGer, FAV, SVR, Uni L; SAV kommt innerhalb der Organisation zu keinem Ergebnis.

lassungsteilnehmende haben sich explizit zum Verzicht einer Änderung von Artikel 7 IPRG geäußert¹⁶.

Der Kanton AG, die ASA, der SAV sowie die Uni LU befürworten ausdrücklich, dass auf eine Änderung von Artikel 7 IPRG verzichtet wird. Eine Verankerung der negativen Wirkung des Prinzips der schiedsgerichtlichen Kompetenz-Kompetenz wird nicht als unbedingt erforderlich beachtet. Die Uni LU betont allerdings, dass dies ausschliesslich die schweizerische Sichtweise widerspiegelt.

Die Kantone BE und GE bedauern, dass auf eine Änderung von Artikel 7 IPRG verzichtet wurde. Die Differenzierung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwischen Schiedsgerichten mit Sitz in der Schweiz und Sitz im Ausland sei nicht gerechtfertigt. Der Verzicht auf eine Änderung widerspreche zudem dem Revisionsanliegen, Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen.

Die FDP bedauert ebenfalls die fehlende Umsetzung der parlamentarischen Initiative Lüscher, ohne jedoch detailliert darauf einzugehen.

Die Uni L, Bochatay, Bucher, Tschanz stellen genau wie die Uni LU fest, dass der Verzicht lediglich die Schweizer Sicht widerspiegelt. Eine Verankerung der negativen Wirkung der schiedsgerichtlichen Kompetenz-Kompetenz würde ihrer Ansicht nach das Bild der Schweiz als internationalen Schiedsplatz stärken. Die Uni L und Bochatay sind zwar der Ansicht, dass der Revisionsvorschlag in der parlamentarischen Initiative Lüscher technische Fehler aufweise, aber in die richtige Richtung gehe. Bochatay macht sodann konkrete Formulierungsvorschläge.

3.2 Anknüpfung des Geltungsbereichs des 12. Kapitels IPRG an die Parteien der Schiedsvereinbarung (Art. 176 Abs. 1 VE-IPRG)

Die GLP, die ASA, der FVA, der SAV, die Universitäten BE, GE, LU und SG sowie die div. Anwaltskanzleien äussern sich positiv zum Revisionsvorschlag. Die Uni L fügt in ihrer Stellungnahme hinzu, dass Probleme dieser Art mit einem *code unique* einfach gelöst werden könnten.

Bucher ist der Ansicht, dass die Anknüpfung an die Parteien der Schiedsvereinbarung zwar Rechtssicherheit bringt, damit jedoch nicht geklärt werde, was gelten solle, wenn Dritte z.B. mittels Zession einer Schiedsvereinbarung beitreten. Er schlägt vor, für die Anknüpfung des Geltungsbereichs des 12. Kapitels IPRG den Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung sowie den Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens alternativ gelten zu lassen.

3.3 Aufnahme von Sitz und Niederlassung (Art. 176 Abs. 1 VE-IPRG; Art. 192 Abs. 1 VE-IPRG)

Die ausdrückliche Aufnahme des Sitzes in die Artikel 176 Absatz 1 und Artikel 192 Absatz 1 VE-IPRG gab kaum zu Kommentaren Anlass. So schlägt die ASA vor, den Sitz vor dem Wohnsitz zu erwähnen. Die Uni BE und Bucher erachten die Erwähnung des Sitzes als überflüssig, da sich dies bereits aus Artikel 21 IPRG ergebe. Gesamt kann aber davon ausgegangen werden, dass die Vernehmlassungsteilnehmenden dem Revisionsvorschlag zustimmen.

Abgelehnt wurde hingegen die Aufnahme der Niederlassung in die Artikel 176 Absatz 1 und Artikel 192 Absatz 1 VE-IPRG¹⁷. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden sind der Ansicht, dass diese nicht in Artikel 176 Absatz 1 und Artikel 192 Absatz 1 VE-IPRG aufge-

¹⁶ AG, BE, GE, FDP, ASA, SAV, Uni L, Uni LU, Bochatay, Bucher, Tschanz.

¹⁷ GE, ASA, Uni GE, Uni L, Uni LU, Uni SG, div. Anwaltskanzleien.

nommen¹⁸ oder zumindest noch einmal überdacht werden sollte¹⁹. Der SAV, die Uni BE und Bucher äussern sich hingegen positiv zur Aufnahme der Niederlassung, auch wenn es sich entgegen der Darstellung im erläuternden Bericht nicht bloss um eine redaktionelle Änderung handle.

Die Uni BE und Bucher weisen zudem darauf hin, dass der deutsche und französische Gesetzestext nicht übereinstimmen. Während die Aufzählung von Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichem Aufenthalt und Niederlassung im französischen Text kumulativ ist, ist sie im deutschen Text alternativ.

3.4 Formerfordernis für ein Opting-Out (Art. 176 Abs. 2 VE-IPRG, Art. 353 Abs. 2 VE-ZPO)

Die ASA, der FAV, der SAV, die Universitäten BE, L, LU und SG, Bucher und div. Anwaltskanzleien äussern sich konkret zum Formerfordernis der Schriftlichkeit für ein Opting-Out in einer späteren Übereinkunft. Alle 11 Vernehmlassungsteilnehmende, allesamt Vertreter von Lehre und Praxis, lehnen den Revisionsvorschlag deutlich ab.

In einigen Stellungnahmen wird kritisiert, dass aus der vorgeschlagenen Bestimmung nicht hervorgehe, ob es sich um die Schriftform von Artikel 178 Absatz 1 VE-IPRG bzw. Artikel 358 Absatz 1 VE-ZPO oder um die Schriftlichkeit nach den Regeln des schweizerischen Obligationenrechts (OR)²⁰ handle. Schriftlichkeit nach Artikel 178 Absatz 1 VE-IPRG bzw. Artikel 358 Absatz 1 VE-ZPO würde zu Beweisproblemen und Rechtsunsicherheit führen (vgl. dazu auch nachfolgend 3.5). Schriftlichkeit gemäss OR würde hingegen die Schwelle übermässig erhöhen und die Anwenderfreundlichkeit insbesondere für ausländische Parteien schmälern.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden regen vielmehr an, dass für alle Vereinbarungen in einem Schiedsverfahren eine einheitliche und koordinierte Form bestimmt werden solle²¹.

3.5 Formerfordernis für Schiedsvereinbarungen (Art. 178 Abs. 1 VE-IPRG, Art. 358 Abs. 1 VE-ZPO)

Der Revisionsvorschlag, die halbe Schriftlichkeit zuzulassen, wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Kanton BE, die GLP, das BGer, die SVR, SwissHoldings, die Universitäten BE, LU und SG sowie Bucher lehnen den Vorschlag ab. Es werden Bedenken betreffend die Beweisbarkeit des Vorliegens einer Schiedsvereinbarung sowie die Anerkennung und Vollstreckung der Schiedsentscheide im Ausland nach dem NYÜ geäussert.²² Die halbe Schriftlichkeit würde im Ergebnis eher zu Rechtsunsicherheit führen und widerspreche daher dem Revisionsanliegen. Die Universität LU bezweifelt den Nutzen der halben Schriftlichkeit und bringt vor, dass man konsequenterweise gänzlich auf Formvorschriften verzichten solle, wenn man eine diesbezügliche Erleichterung/Vereinfachung anstrebe.

Die ASA und div. Anwaltskanzleien haben ihre Haltung zum Revisionsvorschlag offengelassen. Der FAV, die FER, der SAV, die Universitäten GE und L begrüssen die Erleichterung der Formvorschriften im Grundsatz.

Darüber hinaus wird die Formulierung des Revisionsvorschlags kritisiert. Die Universität GE unterbreitet einen eigenen Formulierungsvorschlag, die Universität L verweist auf Artikel 8

¹⁸ GE, ASA, Uni GE, Uni L, Uni LU, Uni SG.

¹⁹ Uni L, div. Anwaltskanzleien.

²⁰ SR 220.

²¹ ASA, FAV, SAV, Uni BE, Uni L, Uni LU, Uni SG, Bucher, div. Anwaltskanzleien.

²² Befürworter: ASA, FAV, FER, SAV, Uni GE, Uni L, div. Anwaltskanzleien; Gegner: BE, GLP, BGer, SVR, SwissHoldings, Uni BE, Uni LU, Uni SG, Bucher.

Absatz 3 UNCITRAL-Modellgesetz²³. Die Universität BE schlägt vor, sich an der Formulierung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b des Lugano-Übereinkommens (LugÜ)²⁴ zu orientieren. Im Ergebnis kann aus den Stellungnahmen keine klare Richtung herausgelesen werden, die als mehrheitsfähig bezeichnet werden könnte.

3.6 Einseitig errichtete Schiedsklauseln (Art. 178 Abs. 4 VE-IPRG, Art. 358 Abs. 2 VE-ZPO)

Der neue Absatz 4 zu Artikel 178 VE-IPRG bzw. Artikel 358 Absatz 2 VE-ZPO findet eine deutliche Zustimmung. Der Kanton BE, die GLP, die ASA, der FAV, der SAV, SwissHoldings, die Universitäten GE, L, SG und ZH, Bucher, div. Anwaltskanzleien sowie Haas/Brosi begrüßen den Revisionsvorschlag. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingegangen. Es wird jedoch das Anliegen geäußert, den Gesetzestext zu präzisieren. Der Revisionsvorschlag lasse einige Fragen ungeklärt, z.B. wann eine einseitig errichtete Schiedsklausel international ist.

Uni GE macht einen konkreten Formulierungsvorschlag.

3.7 Ernennung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts (Art. 179 Abs. 2 und 3 VE-IPRG) sowie Ablehnungs- und Abberufungsverfahren (Art. 180 Abs. 2^{bis} und 3 VE-IPRG)

Dem Anliegen, die internationale Schiedsgerichtsbarkeit abschliessend im IPRG zu regeln, wird deutlich zugestimmt.

Die Kantone GE, LU und ZH, die ASA, der SAV, SwissHoldings, die Universitäten BE, GE, LU und SG begrüßen die Regelung der Ernennung und der Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts sowie des Ablehnungs- und Abberufungsverfahrens im IPRG und damit einhergehend den Verzicht auf den Verweis auf die ZPO. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind jedoch mehrheitlich der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht vollständig sind. Die Bestimmungen sollten analog der ZPO ausgestaltet werden. Bei der Ernennung und Ersetzung wird zudem eine bessere Koordination mit Artikel 179 Absatz 2 VE-IPRG verlangt.

Der FAV lehnt den Verzicht auf die Verweise in der ZPO ab. Bucher und div. Anwaltskanzleien äussern sich nicht eindeutig. Die Universität GE macht einen konkreten Formulierungsvorschlag.

3.8 Fehlende Sitzbezeichnung oder Sitzbezeichnung Schweiz (Art. 179 Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG)

Der Vorschlag, dass der zuerst angerufene *juge d'appui* bei fehlender Sitzbezeichnung oder Sitzbezeichnung Schweiz zur Benennung der Mitglieder des Schiedsgerichts angerufen werden kann, erhält Zustimmung²⁵. Die Kantone, welche von der Norm direkt betroffen sind, äussern sich nicht negativ. Den Uni L und LU, dem Kanton BE und der GLP geht es allerdings zu weit, dass dies auch bei gänzlich fehlender Sitzbezeichnung möglich sein soll. Sie regen an, dass ein minimaler Bezug zur Schweiz verlangt werden soll.

Der SAV erachtet es als problematisch, dass das durch den schweizerischen *juge d'appui* ernannte Schiedsgericht seinen Sitz im Ausland festlegen kann. Im Ergebnis wäre das 12. Kapitel IPRG dann nicht mehr anwendbar, was zu einem technischen Widerspruch füh-

²³ http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration.html.

²⁴ SR 0.275.12.

²⁵ FAV, SAV, SwissHoldings, Uni L, Uni LU, Uni SG; aus den Stellungnahmen GLP, BE und Bucher nicht eindeutig herauszulesen.

ren würde. Die Universität GE macht in ihrer Stellungnahmen einen Formulierungsvorschlag für die Bestimmung.

3.9 Mehrparteienschiedssache (Art. 179 Abs. 2^{bis} VE-IPRG)

Dem neuen Absatz 2^{bis} wird deutlich zugestimmt²⁶. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingegangen.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden regen an, dass eine Koordination mit Absatz 2 desselben Artikels, der Auffangnorm bei fehlender Sitzbezeichnung, erfolgen sollte. Bucher bemängelt aber die unklare Formulierung. Die ASA und die Universität GE unterbreiten eigene Formulierungsvorschläge.

3.10 Offenlegungspflicht (Art. 179 Abs. 4 VE-IPRG)

Die ASA, der SAV, die Universitäten GE, L, LU und SG haben sich ausdrücklich und positiv zum Revisionsvorschlag ausgesprochen. Negative Stellungnahmen sind keine eingegangen.

Der Kanton GE, die ASA, die Universitäten GE und LU sowie Bucher regen zusätzlich an, dass die Offenlegungspflicht über den Minimumstandard, der gleichzeitig auch einen Ablehnungsgrund nach Artikel 180 IPRG darstellt, hinausgehen sollte.

Bucher ist zudem der Ansicht, dass die Zeitangabe "während des gesamten Verfahrens" zu ungenau ist. Es sei nicht klar, ob die Pflicht mit der Beendigung des Schieds-, des Anfechtungs- oder des Revisionsverfahrens erlischt. Die Universität LU macht darauf aufmerksam, dass die italienische, französische und deutsche Sprachfassung nicht übereinstimmen. Die ASA und die Universität GE schlagen eigene Formulierungen vor.

3.11 Ausdrückliche Aufnahme der Unparteilichkeit und des objektiven Massstabs für die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts (Art. 180 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 VE-IPRG)

Dem Revisionsvorschlag wird eindeutig zugestimmt. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingegangen²⁷.

Die Universität GE schlägt für Absatz 2 eine eigene Formulierung vor.

3.12 Nachträglich entdeckte Ablehnungsgründe (Art. 180 Abs. 4 VE-IPRG, Art. 369 Abs. 4 VE-ZPO)

Der Aufnahme eines zusätzlichen Revisionsgrundes bei nachträglicher Entdeckung eines Ablehnungsgrundes wird zugestimmt²⁸. Die ASA, das BGer, Bucher, der FAV, die Universitäten GE, L und LU regen an, diesen Revisionsgrund mit dem Anfechtungsverfahren zu koordinieren und Artikel 190a VE-IPRG entsprechend zu ergänzen. Die ASA ist zudem der Ansicht, dass eine Bestimmung aufzunehmen ist, die das Verfahren regelt, wenn das Schiedsgericht nicht mehr vollständig ist.

Der SAV stellt die Frage, ob dieser zusätzliche Revisionsgrund tatsächlich erwünscht ist. Div. Anwaltskanzleien messen der Möglichkeit einer Revision bei nachträglich entdeckten Ablehnungsgründen nur geringe Priorität zu. Während bei der Aufnahme von Artikel 180 Absatz 4 VE-IPRG eine Ergänzung von Artikel 190a VE-IPRG anregt wird, weisen div. Anwaltskanzleien zusätzlich darauf hin, dass die Bestimmung nicht unnötig eng gefasst werden sollte. Sie

²⁶ ASA, SAV, Uni GE, Uni L, Uni LU, Uni SG.

²⁷ ASA, SAV, Uni GE, Uni LU, Uni SG, div. Anwaltskanzleien.

²⁸ ASA, BGer, Bucher, FAV, Uni GE, Uni L, Uni LU und div. Anwaltskanzleien.

schlagen vor, von der Entdeckung der vorschriftswidrigen Zusammensetzung des Schiedsgerichts zu sprechen.

3.13 Vorsorgliche und sichernde Massnahmen (Art. 183 Abs. 2 VE-IPRG)

Nur die ASA, der FAV, die Universitäten L und LU sowie Bucher haben sich zum Vorschlag geäußert, dass auch eine Partei den staatlichen Richter um Mitwirkung ersuchen kann. Sie stimmen dem Revisionsvorschlag zu. Negative Stellungnahmen sind keine eingegangen.

Die Universität L und Bucher schlagen zudem vor, dass auch die Zusammenarbeit von staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten im Bereich der vorsorglichen Massnahmen geregelt werden müsste. Laut dem FAV müsste darüber hinaus geklärt werden, ob es sich beim Vollzug der von einem Schiedsgericht angeordneten vorsorglichen Massnahmen um ein eigentliches Vollstreckungsverfahren oder um Rechtshilfe handelt.

Die ASA sowie die Universitäten L und LU regen an, dass Artikel 183 VE-IPRG dahingehend zu ergänzen sei, dass auch ein Schiedsgericht mit Sitz im Ausland das staatliche Gericht für die Vollstreckung von vorsorglichen Massnahmen anrufen kann²⁹. Die ASA hat einen entsprechenden Formulierungsvorschlag gemacht.

3.14 Beweisaufnahme (Art. 184 Abs. 2 und 3 VE-IPRG)

Dem Revisionsvorschlag, dass das staatliche Gericht auf Antrag andere Verfahrensformen anwenden oder berücksichtigen kann, wird zugestimmt. Der Kanton AG, die ASA, die Universitäten BE, GE und SG sowie div. Anwaltskanzleien begrüßen die vorgeschlagene Änderung. Nur der Kanton GE lehnt den Revisionsvorschlag ausdrücklich ab.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben zusätzliche Detailbemerkungen zum Revisionsvorschlag. So geht Bucher davon aus, dass der Vorschlag zu vermehrten Begehren führen könnte. In der Sache sei die Bestimmung aber nichts Neues, da Artikel 11a IPRG auch vor der Revision zur Anwendung gelangte. Der Kanton AG befürchtet, dass die Anwendung von ausländischem Recht zu Konflikten mit schweizerischen rechtsstaatlichen Grundsätzen führen könnte. Das zuständige staatliche Gericht soll deshalb nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob es andere Verfahrensformen anwendet.

Div. Anwaltskanzleien und die Universität LU sind der Ansicht, dass die Beschränkung auf das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts in Absatz 2 zu eng ist.

Die ASA befürwortet, dass auch Schiedsgerichten mit Sitz im Ausland der Weg zum schweizerischen *juge d'appui* eröffnet werden soll. Die Universität L regt an, diese Frage im Gesetzestext zu klären. Die Universität LU ist hingegen der Ansicht, dass der Zugang eines Schiedsgerichts mit Sitz im Ausland zum schweizerischen *juge d'appui* über das Revisionsziel hinausgeht.

Der Kanton GE vertritt genau wie der Kanton AG die Ansicht, dass das staatliche Gericht nach eigenem Ermessen über die Anwendung oder Berücksichtigung anderer Verfahrensnormen entscheiden soll. Die Analogie zwischen den Regeln der internationalen Rechtshilfe und der Schiedsgerichtsbarkeit sei verfehlt.

Die ASA und die Universität GE haben eigene Formulierungsvorschläge gemacht.

3.15 Kostenentscheid (Art. 189 Abs. 3 VE-IPRG)

Die vorgeschlagene Klarstellung im Gesetz, dass das Schiedsgericht seine eigenen Kosten im Schiedsspruch festsetzen kann, wird deutlich abgelehnt.

²⁹ ASA, Uni L, Uni LU.

Der Kanton BE, die GLP, die ASA (Mehrheit), das BGer, der FAV, die SVR, die Universitäten L und SG sowie div. Anwaltskanzleien (Mehrheit) sprechen sich klar dagegen aus. Der SAV, SwissHoldings, die Universitäten BE, GE und LU würden die Bestimmung begrüssen, sofern es eine Beschwerdemöglichkeit gegen den Kostenpunkt gäbe. Verschiedene Lösungen, z.B. ein neuer Anfechtungsgrund in Artikel 190 IPRG, die Anfechtung der Kostennote vor dem *juge d'appui* oder ein spezieller Gerichtsstand am Sitz des Schiedsgerichts, werden angedacht.

Auch diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich gegen die vorgeschlagene Bestimmung aussprechen, sind der Ansicht dass eine Anfechtung der Kostennote unbedingt notwendig ist, sollte die Bestimmung beibehalten werden³⁰.

Der SAV macht einen Formulierungsvorschlag für die Ergänzung von Artikel 190 IPRG.

3.16 Gesetzliche Regelung von Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung (Art. 189a VE-IPRG) und Revision (Art. 190a VE-IPRG)

Der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung von Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung³¹ sowie der Revision³² wird deutlich zugestimmt. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingegangen.

Die ausdrückliche Aufnahme der Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung im Gesetzestext scheint unumstritten. Die GLP, die ASA und Universität GE wünschen sich eine präzisere Formulierung. Die ASA und die Universität GE haben eigene Formulierungsvorschläge eingebracht.

Auch die ausdrückliche Aufnahme der Revision in das 12. Kapitel IPRG wird ausnahmslos begrüsst. Die ASA, die ICC CH, die Universitäten LU und SG sowie div. Anwaltskanzleien bringen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung der Revision vor, dass der Rechtsmittelverzicht aus systematischen Gründen bei Artikel 192 VE-IPRG und nicht bei Artikel 190a VE-IPRG zu regeln sei. Dass auf eine Revision aufgrund eines Strafverfahrens (Art. 190a Abs. 1 Bst. b VE-IPRG) nicht zum Voraus verzichtet werden kann, überzeugt zudem nicht alle Vernehmlassungsteilnehmenden³³. Der SAV schlägt weiter vor, dass die absolute Verjährungsfrist bei einer Revision aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens nicht anwendbar sein sollte. Die ASA, das BGer und Wiget haben in ihren Stellungnahmen eigene Formulierungsvorschläge eingereicht.

3.17 Gesetzliche Regelung der Streitwertunabhängigkeit der Beschwerde (Art. 77 Abs. 1 VE-BGG)

Der gesetzlichen Verankerung der Streitwertunabhängigkeit der Beschwerde in Schiedssachen vor dem Bundesgericht wird zugestimmt. Die ASA, das BGer, der FAV, der SAV sowie die Universitäten BE und L begrüssen den Revisionsvorschlag ausdrücklich. Insbesondere das BGer begrüsst die Klarstellung, dass Beschwerden gegen Schiedsentscheide keinem Streitwerterfordernis unterliegen. Es betont in seiner Stellungnahmen, dass dies auch für nationale Schiedsentscheide gilt. Auch die ASA erachtet es als sinnvoll, dass Artikel 77 Absatz 1 VE-BGG (Bundesgesetz über das Bundesgericht)³⁴ nun klar der allgemeinen Regel von Artikel 74 BGG vorgeht und die Frage der Streitwertunabhängigkeit in Schiedssachen geklärt ist.

³⁰ BE, GLP, ASA (Mehrheit), BGer, FAV, SVR, Uni L, Uni SG, div. Anwaltskanzleien (Mehrheit).

³¹ GLP, ASA, FAV, Uni GE, Uni L, Uni LU, Uni SG, div. Anwaltskanzleien.

³² ASA, BGer, ICC CH, Uni BE, Uni GE, Uni L, Uni LU, Uni SG, div. Anwaltskanzleien, Wiget.

³³ ASA, Uni L, Uni LU.

³⁴ SR 173.110.

Es sind keine negativen Stellungnahmen eingegangen.

3.18 Verwendung der englischen Sprache für Rechtsschriften am Bundesgericht (Art. 77 Abs. 2^{bis} VE-BGG)

Die Vernehmlassung zur Möglichkeit englischer Rechtsschriften vor Bundesgericht ergibt kein klares Bild.

Knapp die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu Artikel 77 Absatz 2^{bis} VE-BGG geäußert haben, begrüßen die Möglichkeit von Rechtsschriften in englischer Sprache³⁵. Ebenso viele Stellungnahmen, insbesondere der Kantone und auch des Bundesgerichts, lehnen Englisch im Anfechtungsverfahren klar ab³⁶.

Während die ASA beantragt, nicht bloss Rechtsschriften sondern sämtliche Eingaben in englischer Sprache zuzulassen, sind Bucher und SwissHoldings der Ansicht, dass das gesamte Anfechtungsverfahren in englischer Sprache möglich sein müsste. Die GLP findet, dass Englisch auch in den Verfahren vor dem *juge d'appui* zulässig sein sollte. Die ASA, die ICC CH und die Universität LU wünschen zusätzlich eine Klärung betreffend die Sprache des Entscheids und die Möglichkeit, auch in Revisionsverfahren Englisch verwenden zu können.

Die Kantone AR, BS, GE, GL, LU und ZH, das BGer, der FAV, der SVR und die Universität L lehnen Englisch vor Bundesgericht ab. Sie bringen vor, dass der Revisionsvorschlag ausschliesslich den ausländischen Parteien diene. Die Notwendigkeit von Übersetzungen bei englischen Rechtsschriften vor Bundesgericht führe zudem zu Rechtsunsicherheit und höheren Kosten. Da ohnehin ein Schweizer Anwalt vor dem Bundesgericht auftreten müsse, sei die Verwendung der englischen Sprache auch nicht notwendig.

Der SAV ist in dieser Frage zu keinem klaren Ergebnis gekommen.

3.19 Revisionsverfahren vor Bundesgericht (Art. 119b VE-BGG)

Nur die ASA, das BGer, Bucher und die Universität GE haben sich zur Regelung des Revisionsverfahrens vor dem Bundesgericht geäußert. Diese begrüßen die Bestimmung im Grundsatz. Sie regen an, dass geregelt werden sollte, wie zu verfahren ist, wenn das Bundesgericht die Revision gutheisst und die Schiedssache an das Schiedsgericht zur Neubeurteilung zurückweist, dieses aber nicht mehr konstituiert werden kann. Bucher schlägt darüber hinaus vor, es sei die Möglichkeit vorzusehen, ein Revisionsbegehren auch beim Schiedsgericht selbst zu stellen.

Die ASA, das BGer und die Universität GE machen zu verschiedenen Begehren eigene Formulierungsvorschläge.

Es sind keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen.

3.20 Summarisches Verfahren vor dem staatlichen Gericht (Art. 251a und Art. 356 Abs. 3 VE-ZPO)

Die Kantone AG und BE, die ASA, der FAV, SwissHoldings, die Universität GE, sowie div. Anwaltskanzleien begrüßen die Klarstellung, dass das staatliche Gericht in seiner Funktion als *juge d'appui* im summarischen Verfahren entscheidet. Dem Revisionsvorschlag wird deutlich zugestimmt.

Der Kanton BE erachtet es als wünschenswert, dass auch die Zuständigkeit des *juge d'appui* in Artikel 356 VE-ZPO geregelt wird. Div. Anwaltskanzleien sind der Ansicht, dass das Ver-

³⁵ GLP, ASA (Mehrheit), ICC CH, SwissHoldings, Uni GE, Uni LU, Uni SG, Bucher, div. Anwaltskanzleien.

³⁶ AR, BS, GE, GL, LU, ZH, BGer, FAV, SVR, Uni L.

fahren zum Erhalt einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestaltet werden soll.

Die Universität GE macht für Artikel 251 Buchstaben e und d VE-ZPO eigene Formulierungsvorschläge.

4 Weitere Anregungen und Kritikpunkte

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden Anregungen und Kritikpunkte eingebracht, die über den Vorentwurf hinausgehen. Diese werden nachfolgend dargestellt.

4.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Vorentwurfs geprüft, jedoch bewusst verworfen, wurde die Idee der Schaffung eines nationalen *juge d'appui*. Die SVP, die ASA und der FAV begrüßen diesen Verzicht ausdrücklich. Der Kanton AR, die ICC CH, die SCAI, die Universität SG und div. Anwaltskanzleien erachten die bestehende föderale Lösung als unbefriedigend. Sie schlagen verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor³⁷.

Im Rahmen der Vorarbeiten der Revision wurde ebenfalls die Schaffung eines *code unique* verworfen. Die SVP und die Universität BE begrüßen die Beibehaltung des offenen Dualismus ausdrücklich. Der FAV, die Universität L und Bucher hätten die Schaffung eines *code unique* bevorzugt.

Der FAV, die FER, SAFP/FIFPro/SAIP/WAIPU, der SGB, Bucher und Tschanz bedauern das Fehlen von Spezialbestimmungen in arbeits-, konsumenten- und sportrechtlichen Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht. Sie sind der Ansicht, dass die geltenden Regeln dem Schutz der schwächeren Partei nicht genügend Rechnung tragen.

Die SCAI, die Universität SG sowie div. Anwaltskanzleien hätten zudem Anpassungen in der Embargo-Gesetzgebung (EmbG)³⁸, im FATCA-Abkommen³⁹ und gegebenenfalls im Strafgesetzbuch (StGB)⁴⁰ als wünschenswert erachtet. Die staatliche sowie auch die private Rechtspflege sollten als Ganzes in die Embargo-Gesetzgebung aufgenommen werden. Analog zur FATCA-Ausnahmebestimmung für Konten von Anwälten und Notaren sollten die Konten von Schiedsinstitutionen und Schiedsrichter in eine Ausnahmebestimmung aufgenommen werden. Zusätzlich sollten Schiedsinstitutionen, Schiedsrichter und allenfalls auch Mediatoren zum Kreis der Berufsgeheimnisträger von Artikel 321 Absatz 1 StGB gehören.

Die ICC CH schlägt zudem die Aufnahme einer Bestimmung vor, mit welcher Schiedsgerichte mit Sitz im Ausland *Zugang zum zuständigen schweizerischen juge d'appui* erhalten, ohne dass der Rechtshilfeweg beschritten werden muss.

4.2 Schiedsfähigkeit (Art. 177 IPRG)

Bucher bedauert, dass man nicht die Gelegenheit ergriffen hat, die subjektive Schiedsfähigkeit zu regeln.

³⁷ Der FAV befürwortet zwar den Verzicht einen nationalen *juge d'appui* zu schaffen, würde genau wie ICC CH, Uni L und Bucher jedoch eine Lösung bevorzugen, in welcher pro Kanton ein Gericht bestimmt wird. SCAI und div. Anwaltskanzleien schlagen die Schaffung einer neuen Institution vor, zumindest für die reine Justizverwaltungstätigkeit.

³⁸ SR 946.231.

³⁹ Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA vom 2. Juni 2014 (SR 0.672.933.63).

⁴⁰ SR 311.0.

4.3 Kein Verzicht auf Ansprüche aus Artikel 341 Absatz 1 OR in Schiedsverfahren über arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Der SGB beantragt, dass Artikel 178 Absatz 1 IPRG dahingehend ergänzt wird, dass die Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten über Ansprüche, auf die ein Arbeitnehmer gemäss Artikel 341 Absatz 1 OR nicht verzichten kann, explizit ausgeschlossen wird.

4.4 Rügeobliegenheit

Die ASA, die ICC CH, die Universitäten LU und SG sowiediv. Anwaltskanzleien wünschen die ausdrückliche Aufnahme der Rügeobliegenheit in Artikel 182 IPRG. Die Übernahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in diesem Punkt wird als notwendig erachtet.

Die ASA macht diesbezüglich einen Formulierungsvorschlag.

4.5 Weitere Mitwirkung des staatlichen Richters (Art. 185 IPRG)

Der Vorentwurf sieht lediglich eine sprachliche Anpassung von Artikel 185 IPRG vor⁴¹. Darüber hinaus sind die ASA, die Universität L und div. Anwaltskanzleien der Ansicht, dass in der Bestimmung auch geregelt werden sollte, wer den juge d'appui anrufen kann. Es besteht allerdings keine Einigkeit, ob dies das Schiedsgericht, die Parteien (mit oder ohne Zustimmung des Schiedsgerichts) oder auch Schiedsinstitutionen sein sollen. Die ASA macht einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

Bucher ist zudem der Ansicht, dass in Artikel 185 IPRG weitere Aspekte geregelt werden sollten, nämlich die unentgeltliche Rechtspflege, die Kündigung einer Schiedsklausel wenn der Zugang zum Recht in Frage steht, der Kostenvorschuss, oder die Sicherstellung der Parteientschädigung.

4.6 Zuständigkeit (Art. 186 IPRG)

Die Universität SG und div. Anwaltskanzleien halten in ihren Stellungnahmen fest, dass Artikel 186 Absatz 3 gestrichen werden sollte. Nach Bucher wäre es wünschenswert, wenn Artikel 186 IPRG auch auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ausgedehnt wird.

4.7 Anwendbares Recht auf den Sachentscheid (Art. 187 IPRG)

Die ASA, die Universitäten GE und LU, Bucher sowie div. Anwaltskanzleien sind der Ansicht, dass in Artikel 187 IPRG richtigerweise von Rechtsregeln und nicht von Rechtsnormen gesprochen werden müsste. Der FAV hingegen findet, dass die Neuerung keinen Mehrwert bringe. Darüber hinaus führt die Änderung zu Rechtsunsicherheit, weil man erwartet, dass etwas anderes gilt als zuvor.

Tsaneva bringt vor, dass die Eingriffsnormen in Artikel 187 IPRG geregelt werden sollten. Sie schlägt vor, in einem neuen Absatz 3 die Eingriffsnormen, die der lex causae angehören, und in einem neuen Absatz 4 die Eingriffsnormen, die nicht der lex causae angehören, zu regeln. Die Kollisionsnorm könnte in einem zusätzlichen neuen Absatz 5 verankert werden.

4.8 Teilentscheide (Art. 188 IPRG)

Die Universität SG und div. Anwaltskanzleien sind der Ansicht, dass die Bestimmung nicht auf Teilentscheide beschränkt werden soll. Ein Schiedsgericht sollte die Kompetenz haben, sämtliche Entscheide zu erlassen, auch reine Kostenentscheide.

Die Universität SG macht einen eigenen Formulierungsvorschlag.

⁴¹ Richter wird durch Gericht ersetzt.

4.9 Anfechtung von Schiedsentscheiden (Art. 190 IPRG)

Der Revisionsvorschlag sieht keine Änderung oder Ergänzung der Anfechtungsgründe vor. Die ASA würde es jedoch begrüssen, wenn die Beschwerdefrist im Gesetzestext verankert wird. Zudem weist sie auf eine sprachliche Abweichung des französischen und deutschen Textes hin⁴².

Die Universität SG beantragt von Zwischen- statt Vorentscheiden zu sprechen.

Bucher ist der Ansicht, dass der Anfechtungsgrund des ordre public nicht genügt, und schlägt vor, den Grundsatz pacta sunt servanda zu umschreiben. Die Sportverbände vertreten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Haltung, dass der Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Sportler, de lege lata unzureichend ist. Die Zwangsunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des Sports müsse bei der Anfechtung berücksichtigt werden. Ihr Formulierungsvorschlag für einen neuen Anfechtungsgrund berücksichtige dieses Anliegen⁴³.

4.10 Beschwerde- und Revisionsinstanz (Art. 191 VE-IPRG)

Der Vorentwurf sieht lediglich Folgeanpassungen von Artikel 191 VE-IPRG vor, nämlich dass das Bundesgericht auch Revisionsinstanz ist und dass nebst Artikel 77 auch auf den neuen Artikel 119b VE-BGG verwiesen wird. Die ASA, die Universität SG und div. Anwaltskanzleien bringen in diesem Zusammenhang vor, dass auch die Marginalie angepasst werden sollte: Rechtsmittelinstanz bzw. Anfechtungs- und Revisionsinstanz.

Div. Anwaltskanzleien schlagen zudem vor, dass in Analogie zu Artikel 399 Absatz 2 ZPO statuiert werden sollte, dass die Vorschriften über die Ersetzung anwendbar sind, wenn das Schiedsgericht nach Gutheissung eines Rechtsmittels und Rückweisung der Sache zur Neuurteilung nicht mehr vollständig ist. Im Gegensatz zur ZPO sollte dieses Szenario auch für die Beschwerde vorgesehen werden.

4.11 Rechtsmittelverzicht (Art. 192 VE-IPRG)

Artikel 192 VE-IPRG wird im Vorentwurf sprachlich Artikel 176 VE-IPRG angepasst (ausdrückliche Aufnahme von Sitz und Niederlassung).

Die ASA, die Universitäten L und LU bedauern, dass der Rechtsmittelverzicht nach wie vor nur möglich ist, wenn keine der Parteien ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hat. Die Differenzierung sei unschön und der Schutz inländischer Parteien nicht mehr zeitgemäss.

Bucher und SAFF/FIFPro/SAIP/WAIPU beantragen, dass die Sportschiedsgerichtsbarkeit vom Rechtsmittelverzicht ausgenommen werden soll. Die ASA und die Universität SG sind sodann der Ansicht, dass die Formvorschrift einheitlich sein sollte und somit auch beim Rechtsmittelverzicht auf das Erfordernis der Schriftlichkeit verzichtet werden soll. Die Universität LU hingegen fordert, dass das Formerfordernis für den Rechtsmittelverzicht streng gehalten werden soll.

Die Universitäten GE und SG sowie SAFF/FIFPro/SAIP/WAIPU machen konkrete Formulierungsvorschläge.

⁴² Anpassung von Abs. 2 Bst. d: [...] Grundsatz des rechtlichen Gehörs in einem kontradiktorischen Verfahren [...].

⁴³ SAFF/FIFPro/SAIP/WAIPU

4.12 Vollstreckbarkeitsbescheinigung (Art. 193 IPRG)

Die ASA, div. Anwaltskanzleien und die Universität SG bringen vor, dass die Praxis bestimmter kantonaler Gerichte, Vollstreckbarkeitsbescheinigungen erst nach einem kontradiktorischen Verfahren auszustellen, korrigiert werden sollte.

4.13 Ausländische Schiedssprüche (Art. 194 IPRG)

Die Universität SG, Bucher und div. Anwaltskanzleien vertreten die Haltung, dass das 12. Kapitel IPRG in zwei Abschnitte unterteilt werden sollte, da Artikel 194 IPRG ausländische Schiedsentscheide betreffe.

Bucher wünscht zudem eine Ergänzung von Artikel 194 IPRG dahingehend, dass auch ausländische Schiedssprüche, welche die erleichterte Formvorschrift erfüllen, anerkannt und vollstreckt werden. Die Universität SG und div. Anwaltskanzleien beantragen darüber hinaus, dass zusätzliche Bestimmungen, welche die Rechtshilfe zugunsten von Schiedsgerichten mit Sitz im Ausland regeln, in das 12. Kapitel IPRG aufgenommen werden sollen.

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Die Vernehmlassungsunterlagen einschliesslich der eingegangenen Stellungnahmen sind im Internet abrufbar.⁴⁴

⁴⁴ <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2017.html#EJPD>.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Tessin / Ticino
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
GLP	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Verdi liberali pvl
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ASA	Association Suisse de l'Arbitrage Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit Associazione Svizzera per l'Arbitrato Swiss Arbitration Association
------------	--

BGer	Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunal federale
Bochatay	David Bochatay, Avocat
Bucher	Prof. Andreas Bucher
CCC TI	Camera di Commercio Cantone Ticino
Div. Anwaltskanzleien	Gemeinsame Stellungnahme der Anwaltskanzleien Barandun von Graffenried / Bratschi Wiederkehr & Buob / Gabriel Arbitration / Habegger Arbitration / Nater Dallafior / Pestalozzi Rechtsanwälte / Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan GmbH / Ruoss Vögele / Staiger Rechtsanwälte / Walder Wyss AG / Wenger & Vieli AG / Wiebecke Anwaltsbüro
economiesuisse	economiesuisse
FAV	Freiburger Anwaltsverband Ordre des Avocats fribourgeois
FER	Fédération des Entreprises romandes
Haas/Brosi	Prof. Dr. Ulrich Haas / Jeffrey Brosi
ICC CH	International Chamber of Commerce Switzerland
SAFP/FIFPro/SAIP/WAIPU	Gemeinsame Stellungnahme der Sportverbände Swiss Association of Football Players / Fédération Internationale des Footballers Professionnels / Swiss Association of Icehockey Players / World Association of Icehockey Players Unions
SAV	Fédération Suisse des Avocats Schweizerischer Anwaltsverband Federazione Svizzera degli Avvocati Swiss Bar Association
SCAI	Swiss Chambers' Arbitration Institution
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati Associazion svizra dals derschaders
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse Federation of Industrial and Service Groups in Switzerland
Tsaneva	Hristina Tsaneva
Tschanz	Pierre-Yves Tschanz, Avocat
Uni BE	Universität Bern Université de Berne University of Bern
Uni GE	Universität Genf Université de Genève

	University of Geneva
Uni L	Universität Lausanne Université de Lausanne University of Lausanne
Uni LU	Universität Luzern Université de Lucerne University of Luzern
Uni SG	Universität St. Gallen Université de Saint Gall University of St. Gallen
Uni ZH	Universität Zürich Université de Zurich University of Zurich
Wenger	Dr. Werner Wenger
Wiget	Dr. Matthias Wiget

Verzicht auf Stellungnahme

- Graubünden / Grisons / Grigioni
- Jura / Jura / Giura
- Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
- Obwalden / Obwald / Obvaldo
- Schwyz / Schwyz / Svitto
- Uri / Uri / Uri
- Waadt / Vaud / Vaud
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito Socialista svizzera
- Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union Patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere
- Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri